



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2025

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 02.12.2024.

ÜBERSICHT

A	LISTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER	4
A.I	Zivil -, Wohnungseigentums- und Zwangsvollstreckungssachen	4
A.II	Familien-, Nachlass-, Registersachen	4
A.III	Schöffen - und Einzelrichterstrafsachen	5
A.IV	Jugendstrafsachen	5
A.V	Ermittlungsrichtersachen.....	6
A.VI	Betreuungs- und Unterbringungssachen	6
A.VII	Insolvenz- und Konkursachen	6
A.VIII	Bereitschaftsdienst.....	6
B	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
B.I	Örtliche Zuständigkeit	7
B.II	Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
B.II.1	Verteilung nach Buchstaben.....	8
B.II.2	Verteilung im Turnussystem	9
B.II.3	Abgabe innerhalb des Gerichts	10
B.II.4	Übergangsbestimmungen	11
B.II.5	Zuständigkeitsstreit	11
B.II.6	Vertretung.....	11
B.II.7	Bereitschafts- und Eildienst.....	12
B.III	Zivilprozesssachen.....	17
B.IV	Familienachen	18
B.V	Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.....	21
B.VI	Nachlass-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Standesamtssachen.....	25
B.VII	Beratungs-, Prozesskosten – und Rechtshilfesachen	26
B.VIII	Insolvenzachen	26
C	ZIVILGERICHTSBARKEIT	28
C.I	Mahnsachen (Abwicklung).....	28
C.II	Zivilprozesssachen - soweit nicht anderweitig verteilt –	28
C.II.1	Spezialzuständigkeiten.....	28
C.II.2	Allgemeine Zivilsachen.....	31
C.II.3	Rechtshilfe in Zivilprozesssachen	33
C.III	Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	34
C.IV	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	34
D	STRAFGERICHTSBARKEIT	35
D.I	Ermittlungsrichter	35
D.I.1	Allgemeine Zuständigkeit	35
D.I.2	Besondere Zuständigkeiten.....	36
D.II	Spezialzuständigkeiten	37
D.II.1	Umweltstrafsachen, Sonderstrafsachen und Umweltbußgeldsachen.....	37
D.II.2	Steuer- und Zollstrafsachen und Steuer- und Zollbußgeldsachen.....	38
D.II.3	Wehrstrafsachen und Wehrbußgeldsachen	38
D.III	Allgemeine Zuständigkeit	39

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

D.III.1	Schöffengericht	39
D.III.2	Erweitertes Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)	39
D.III.3	Schöffenwahl	40
D.III.4	Einzelrichterstrafsachen	40
D.III.5	Bußgeldsachen	42
D.IV	Jugendgerichtssachen	43
D.IV.1	Geschäfte des Jugendrichters	43
D.IV.2	Geschäfte des Jugendrichters als Ermittlungsrichter	44
D.IV.3	Schöffenwahl	44
D.IV.4	Vollzugsleiter	45
D.IV.5	Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen	45
D.V	Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen	45
E	FAMILIENSACHEN	46
E.I	Spezialzuständigkeiten	46
E.II	Allgemeine Familiensachen	47
F	INSOLVENZSACHEN und RESTRUKTURIERUNGSSACHEN	48
F.I	Konkurs- und Vergleichssachen	48
F.II	Insolvenzsachen	48
F.III	Restrukturierungssachen (StaRUG)	49
G	FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	49
G.I	Grundbuchsachen	49
G.II	Registersachen	50
G.III	Nachlasssachen	51
G.IV	Betreuungssachen	52
H	SONSTIGES	53
H.I	Abteilung 1	53
H.II	Abteilung 2	53
I	RICHTERABLEHNUNG	53
J	GÜTERICHTER	55
J.I	Allgemeine Regelungen	55
J.II	Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO	55
J.III	Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG	55

A LISTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER

(entsprechend der Zuordnung gemäß B.II.7.a) aa) GVP)

A.I Zivil -, Wohnungseigentums- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Altiner
Richterin	Blümke
Richterin am Amtsgericht	Bünemann
Richterin am Amtsgericht	Dr. Büter
Richterin am Amtsgericht	Clevinghaus
Richterin am Amtsgericht	Diegel
Richter	Drees
Richterin am Amtsgericht	Faulenbach
Richter am Amtsgericht	Franke
Richterin am Amtsgericht	Friderichs
Richterin am Amtsgericht	Geipel
Richterin am Amtsgericht	Geiser
Richterin am Amtsgericht	Dr. Goergens
Richter am Amtsgericht	Hanck
Richterin am Amtsgericht	Dr. Hauprich
Richterin am Amtsgericht	Henkefend
Richter am Amtsgericht	Hermeler
Richter am Amtsgericht	Herrmann
Richterin am Amtsgericht	Junius
Richter am Amtsgericht	Dr. Kasperidus
Richter am Amtsgericht	Dr. Kuhr
Richterin	Löffers
Richterin am Amtsgericht	Dr. Mäger
Richterin am Amtsgericht	Mehring
Richter am Amtsgericht	Nick
Richterin am Amtsgericht	Dr. Nottmeier
Richterin am Amtsgericht	Obendiek
Richter am Amtsgericht	Papenbrock
Richterin am Amtsgericht	Pitzen
Richterin am Amtsgericht	Plümäkers
Richterin am Amtsgericht	Roskothen
Richterin am Amtsgericht	Schulz
Richter am Amtsgericht	Strunk
Richterin am Amtsgericht	Vallone
Richterin am Amtsgericht	Wesselburg
Richterin am Amtsgericht	Wilhelm
Richter am Amtsgericht	Wink
Richterin am Amtsgericht	Witthaut

A.II Familien-, Nachlass-, Registersachen

Richterin am Amtsgericht	Berger
Richter am Amtsgericht	Bullmann
Vizepräsident des Amtsgerichts	Coners
Richterin am Amtsgericht	Distler
Richter am Amtsgericht	Frank

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Präsidentin des Amtsgerichts	Glatz-Büscher
Richterin am Amtsgericht	Hagenbuch
Richterin am Amtsgericht	Dr. Hayden
Richterin am Amtsgericht	Heinemann
Richterin am Amtsgericht	Dr. Henke
Richterin am Amtsgericht	Hufer
Richter am Amtsgericht	Hummel
Richter am Amtsgericht	John
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kohlhof-Mann
Richterin am Amtsgericht	Lange
Richter am Amtsgericht	Schäfer
Richter am Amtsgericht	Simon
Richter am Amtsgericht	Sönnichsen
Richterin	Sonntag
Richterin am Amtsgericht	Taube
Richterin am Amtsgericht	Weske
Richter am Amtsgericht	Wilden

A.III Schöffen - und Einzelrichterstrafsachen

Richter	Bertling
Richterin am Amtsgericht	Brost
Richterin am Amtsgericht	Dey
Richter am Amtsgericht	Dué
Richter am Amtsgericht	Gehrling
Richterin am Amtsgericht	Gliem
Richterin am Amtsgericht	Grabos
Richter	Gross
Richter	Hillus
Richterin	Hirt
Richter	Dr. Kampmann
Richterin am Amtsgericht	Kaplan
Richterin am Amtsgericht	Koppe
Richter am Amtsgericht	Kus
Richterin	Lampen
Richter am Amtsgericht	Dr. Lietzke
Richter am Amtsgericht	Ortmann
Richter am Amtsgericht	Polkiehn
Richter am Amtsgericht	Dr. Rettig
Richterin am Amtsgericht	Rolke, U.
Richterin am Amtsgericht	Stammerjohann
Richterin	Wagner
Richterin am Amtsgericht	Weber

A.IV Jugendstrafsachen

Richter am Amtsgericht	Erhart
Richterin am Amtsgericht	Hartmann
Richterin am Amtsgericht	Marci
Richter am Amtsgericht	Pütz
Richterin am Amtsgericht	Sanli
Richterin am Amtsgericht	Weißner
Richterin am Amtsgericht	Zangerl

A.V Ermittlungsrichtersachen

Richterin am Amtsgericht	Besen
Richter am Amtsgericht	Dr. Eden
Richter am Amtsgericht	Huber
Richter am Amtsgericht	Dr. Jaschke
Richter am Amtsgericht	Minck
Richter am Amtsgericht	Rose
Richter am Amtsgericht	Thomas

A.VI Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richter am Amtsgericht	Borchers
Richterin	Ebel
Richterin am Amtsgericht	Hellebrandt
Richter am Amtsgericht	Huber
Richterin am Amtsgericht	Korr
Richterin am Amtsgericht	Krönig
Richterin am Amtsgericht	Kuhn
Richter am Amtsgericht	Mertens
Richter am Amtsgericht	Minck
Richter am Amtsgericht	Dr. Poncelet
Richter am Amtsgericht	Röhrken
Richterin am Amtsgericht	Strefling

A.VII Insolvenz- und Konkursachen

Richter am Amtsgericht	Hoppach
Richter am Amtsgericht	Dr. Lindemann
Richter am Amtsgericht	Pollmächer
Richterin am Amtsgericht	Puls
Richter am Amtsgericht	Rolke, D.
Richter am Amtsgericht	Schreiber

A.VIII Bereitschaftsdienst

Richter am Amtsgericht	Citlau
Richter am Amtsgericht	Herrmann
Richter am Amtsgericht	Dr. Kasperidus
Richterin am Amtsgericht	Kleba
Richter am Amtsgericht	Papenbrock
Richter am Amtsgericht	Pütz
Richter am Amtsgericht	Röhrken
Richter am Amtsgericht	Wink

B GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

B.I Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Düsseldorf ist örtlich zuständig für:

1. das Land Nordrhein-Westfalen bei gerichtlichen Verfahren betreffend das Gesetz für Untersuchungsausschüsse des Landtages (GV NW 1985, 26)
2. den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
 - a) in Urheberrechtsstreitigkeiten (GV NW 2011, 468)
 - b) in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (RV JM NW vom 05.11.1980)
 - c) In Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) sowie in Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen.
 - d) in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950).
 - e) für die in § 87g Abs. 1 S. 2 u. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) genannten gerichtlichen Entscheidungen.
3. den Landgerichtsbezirk Düsseldorf
 - a) in Umweltschöffen-, in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (GV.NRW. 2010, S. 422)
 - b) in Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht, vor dem Strafrichter (§ 391 Abs. 1 AO) sowie Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (GV.NRW. 2010, S. 422)
 - c) in Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten (GV. NRW. 2010, S. 422)
 - d) in Personenstandssachen (§ 50 PStG)
 - e) in Verfahren nach der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866)
 - f) für Anträge der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung gem. § 162 StPO.
4. den Amtsgerichtsbezirk Ratingen

in Schöffengerichtssachen, Schöffengerichtshaftsachen, Strafrichterhaftsachen und Jugendrichter-Haftsachen (GV.NRW. 2010, S. 422), in Konkursachen (GV NW 1978, S. 603), in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen gem. § 62 i.V.m. § 106 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (GV.NRW. 2010, S. 422) und für die Führung des Handelsregisters (GV NW 2002, S. 330), in Verfahren, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127b, 417 bis 420 StPO beantragt ist (GV. NRW. 2010, S. 422).
5. den Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.)

in Schöffengerichtshaftsachen-, Strafrichter- und Jugendrichter-Haftsachen (GV.NRW. 2010, S. 422), in Konkursachen (GV NW 1978, S. 603), in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen gem. § 62 i.V.m. § 106 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (GV.NRW. 2010, S. 422) und für die Führung des Handelsregisters (GV NW 2002, S. 378), in Verfahren, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127b, 417 bis 420 StPO beantragt ist (GV. NRW. 2010, S. 422).

6. den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf (Gesetz der kreisfreien Stadt Düsseldorf gem. Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GVBl. NW 1961 S. 331))
7. die Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen der Amtsgerichte Langenfeld, Neuss, Ratingen und Duisburg (Präsidiumsbeschluss des OLG Düsseldorf - 3232 - 1.9 -).
8. die Aufgaben des Vollzugsleiters nach § 29 JAVollzG NRW für die Jugendarrestanstalt Düsseldorf-Gerresheim

B.II Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

B.II.1 Verteilung nach Buchstaben

Für die Verteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Klageschrift oder dem Antrag gewählten Familiennamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Entsprechendes gilt bei Straßennamen in Wohnungseigentumssachen. Für Strafsachen gilt ergänzend die Regelung zu B.V. Für Zivilprozesssachen gilt ergänzend die Regelung zu B.III. Für Familiensachen gilt ergänzend die Regelung zu B.IV.

Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; in Familiensachen gilt allein der Ehe name (§ 1355 I BGB).

Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

- b) Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend.
- c) Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer).

Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein.

- d) Nur der Name der Firma ist maßgebend, wenn neben einer Gesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden. Entsprechendes gilt, wenn neben einem rechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.

- e) Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

B.II.2 Verteilung im Turnussystem

Für die der Verteilung im Turnus unterliegenden Zivilverfahren (siehe C. II.) gelten folgende Regeln:

- a) In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 02.01. eines jeden Jahres eingehenden Neuzugänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
- b) In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG) werden die in der Briefannahme nummerierten Eingänge nach Sachgebieten gekennzeichnet und in die Register eingetragen.

Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt, wobei die Reihenfolge des Vorjahres jeweils in dem nachfolgenden Jahr fortgesetzt wird.

- c) Die ZEG darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.
- d) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.
- e) Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Jedes nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG von Amts wegen wieder aufzunehmende Verfahren über den Versorgungsausgleich wird jedoch auf den Turnus der Abteilung des Familiengerichts angerechnet, in der die Wiederaufnahme erfolgt; Satz 2 findet auf diese Fälle keine Anwendung.

- f) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Düsseldorf nimmt ein Verfahren nur dann -erneut- am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

- g) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Briefannahmestelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die auch für das Eilverfahren zuständig ist - mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache -, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

- h) Abgaben finden mit Ausnahme der unter B. II. 3 genannten Fälle nicht statt.
- i) In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der ZEG zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.
- j) Für die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Sachen gemäß § 147 ZPO und für die Weiterbearbeitung ist die Abteilung zuständig, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei Fehlen der Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist die Abteilung zuständig, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht.
- k) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- l) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; dies gilt auch für Eilsachen, eine Abgabe ist nicht möglich.
- m) Hinsichtlich des Eingangs von Anträgen nach Dienstschluss wird auf die Regelung unter B. III. 3. verwiesen.

B.II.3 Abgabe innerhalb des Gerichts

Die Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung ist zulässig:

- a) in allen im Turnusverfahren verteilten Zivilsachen grundsätzlich nicht
- b) in allen FGG/FamFG-Verfahren bis Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bewilligt, ein Beweisbeschluss erlassen oder eine Ermittlung in der Sache angeordnet worden ist,
- c) in Straf- und OWi-Sachen bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung; dagegen bleiben Veränderungen, gleichgültig ob sie rechtlicher Art sind, oder die Zahl der Beschuldigten, die Namen usw. betreffen, auf die bei Eingang begründete Zuständigkeit ohne Einfluss; es sei denn, dass das Geburtsdatum von Anfang an falsch angegeben war.

- d) Die Sache ist stets abzugeben,
- aa) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 - bb) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

B.II.4 Übergangsbestimmungen

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts Anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist. Bei Verteilung im Turnus wird, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Sache erneut in den allgemeinen Turnus gegeben und das Verfahren wie ein Neueingang behandelt (vgl. B.II.2 lit. b) GVP); mehrere Sachen sind nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigem Eingang, beginnend mit dem jüngsten Aktenzeichen zu verteilen, wobei jede Abteilung nur ein Verfahren je Turnus erhält.

Eine Abteilung ist nicht schon dann aufgelöst, wenn sich lediglich die buchstabenmäßige Aufteilung geändert hat. In diesem Falle findet eine Abgabe von Sachen nicht statt. Bei etwaiger Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts Anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen; eine Abgabe von Sachen findet ebenfalls nicht statt.

B.II.5 Zuständigkeitsstreit

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium.

Lehnt der Richter einer Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so legt er die Akte unverzüglich mit einer Stellungnahme der Präsidentin des Amtsgerichts vor, die eine Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

B.II.6 Vertretung

- a) Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Vertritt ein Richter mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 6/10 des regelmäßigen Dienstes ein Arbeitskraftpensum von mehr als 8/10 des regelmäßigen Dienstes, gilt dieser im Falle der Urlaubsvertretung nach einer Vertretungszeit von 15 Werktagen im Jahr als verhindert.

Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), erfolgt die weitere (außerplanmäßige) Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der unter A. aufgestellten Liste der Richterinnen und Richter nach Sachgebieten, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen (zu vertretenden) Richter, der nicht verhindert ist. Als Verhinderung gilt auch, wenn der alphabetisch nachfolgende Richter in dem Zeitraum selbst planmäßig oder bereits anderweitig außerplanmäßig vertritt. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets und schließlich alle Richter zur Vertretung berufen. Sofern für die Vertretung im gleichen Sachgebiet kein nicht verhinderter Richter zur Verfügung steht, gilt die eigene planmäßige oder außerplanmäßige Vertretung nicht als Verhinderungsgrund. Bei der

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

außerplanmäßigen Vertretung eines Pensums bestehend aus verschiedenen Sachgebieten, erfolgt diese getrennt von den Richtern der jeweiligen Sachgebiete. Von der außerplanmäßigen Vertretung befreit sind die Präsidentin und ihr ständiger Vertreter.

Sind sämtliche Betreuungsrichter verhindert, so ist als weiterer Vertreter zunächst der zum Bereitschaftsdienst des Familiengerichts eingeteilte Richter zur Vertretung berufen, danach in alphabetischer Reihenfolge alle dem Bereitschaftsdienst im Familiengericht zugeteilten Richter.

- b) Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsververtretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 10 Arbeitstagen, die weiteren Vertreter jeweils nach 5 Arbeitstagen Vertretungszeit pro Kalenderhalbjahr als verhindert; letztere - soweit sie mit mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt sind - jedoch nur insoweit, als die Vertretung überhaupt noch im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann. Als verhindert gelten für einen Zeitraum von 3 Monaten nach ihrem Dienstantritt auch Richter auf Probe, die ihren ersten Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Düsseldorf erhalten. Gilt der weitere Vertreter nicht nach 5 Arbeitstagen als verhindert, weil die Vertretung sonst nicht mehr im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann, gilt dieser nach jeweils weiteren 5 Arbeitstagen als verhindert.

Eine vergütete Tätigkeit im Rahmen von Tagungen und Fortbildungen und die Tagungsleitung stellen keinen Vertretungsfall dar. Punkt B.II.7.a) dd) GVP bleibt unberührt.

- c) Ist ein Richter infolge seiner erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 24 ff. StPO) oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes (§ 41 ZPO bzw. §§ 22 f. StPO) verhindert, übernimmt der Richter/die Richterin die richterlichen Geschäfte des Abgelehnten oder Ausgeschlossenen, der/die entsprechend der Regelung in B.II. 6 a) S. 3 ff. alphabetisch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung dem Abgelehnten oder Ausgeschlossenen nachfolgt. Ausgenommen hiervon sind der geschäftsplanmäßige Vertreter und derjenige Richter/Richterin, der/die über die Ablehnung/den Ausschluss entschieden hat. Das Verfahren ist in die Abteilung des übernehmenden Richters umzutragen.

In Fachabteilungen, in denen die Verteilung neu eingehender Verfahren im Turnussystem erfolgt, findet - entgegen B.II.2. Buchstabe k) - eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und übernehmenden Abteilung statt. Die abgebende Abteilung erhält den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang zuständig gewesen wäre, wobei in Familiensachen Zuteilungen nach B.IV.6 unberücksichtigt bleiben. War der Abgelehnte oder Ausgeschlossene nach B.IV.6. zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Geschäfte keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bleibt Punkt B.V.2.e) GVP unberührt, wobei die ursprünglich zuständige Abteilung zuständigkeitsbestimmend bleibt, solange nicht in allen denselben Beschuldigten betreffenden Verfahren eine erfolgreiche Ablehnung erfolgt ist.

- d) Ist eine Abteilung vorübergehend unbesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen zu a) bis c) entsprechend.

B.II.7 Bereitschafts- und Eildienst

- a) **Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen:**

Gegenstand: Erledigung aller unaufschiebbaren Amtshandlungen

Dauer: 8.30 Uhr bis Dienstschluss (als Dienstschluss gilt Montag bis Freitag 16.00 Uhr)

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

aa) Der Bereitschaftsdienst wird in folgenden Gruppen wahrgenommen, wobei sich die jeweilige Gruppenzugehörigkeit nach der Zuordnung in der Liste der Richterinnen und Richter (A. GVP) richtet. Die Einteilung erfolgt in numerischer fortlaufender Reihenfolge der Abteilungsziffern:

- in Zivil- Wohnungseigentums- und Zwangsvollstreckungssachen (C. I. – IV.):
von allen Zivilrichtern
- in Familien- und Nachlasssachen (E., G. III.):
von allen Familienrichtern und Richtern der Abteilungen 90 – 93a und der Abteilung 88 (Registersachen)
- in Insolvenz- und Konkursachen (F.):
von den Richtern der Abteilungen 500 – 505 / 510 – 515,
- in Ermittlungssachen (D. I.):
von allen Ermittlungsrichtern,
- in Jugendrichterstrafsachen- und Jugendermittlungssachen (D. IV.):
von allen Jugendrichtern,
- in sonstigen Strafsachen (D. II. u. III.):
von allen Schöffen- und Einzelstrafrichtern,
- in Betreuungs- und Unterbringungssachen (G. IV.):
von allen Betreuungsrichtern.

bb) Ist ein Jugendrichter durch Krankheit an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes gehindert oder wurde ihm für den Tag des Bereitschaftsdienstes Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt (§ 33 FrUrlV NRW), so wird dessen Bereitschaftsdienst durch den in sonstigen Strafsachen eingesetzten Richter wahrgenommen. In allen anderen Fällen durch den hierfür als Vertreter eingeteilten Richter.

cc) Notfalls und soweit für einzelne Abteilungen ein Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet ist, ist für alle Strafsachen zunächst der Bereitschaftsdienst der Ermittlungs- und sodann derjenige der Erwachsenenstrafrichter und für alle anderen Angelegenheiten der Bereitschaftsdienst der Zivilrichter zuständig.

dd) Der Bereitschaftsrichter ist abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung zuständig für die Erledigung aller Eilsachen, an deren Bearbeitung der zuständige Richter (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Kur, Abwesenheit und Sitzung) verhindert ist und die nach Dienstschluss (16:00 Uhr) des Vortages oder bis zum Dienstschluss (16:00 Uhr) am Tag des Bereitschaftsdienstes bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Abteilung bzw. bei der zuständigen Geschäftsstelle, falls eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle nicht eingerichtet ist, eingegangen sind. Die zentralen Eingangsgeschäftsstellen für WEG- und Zivilsachen geltend im vorgenannten Sinne als jeweils zuständig für WEG- und Zivilsachen. Fällt der Bereitschaftsrichter selbst aus, so übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst. Die weitere Vertretung erfolgt gemäß der allgemeinen Regelung.

In Zivilsachen tritt die Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters, sofern dieser ebenfalls Zivilsachen bearbeitet, an die Stelle der Abteilung des Vertretenen.

Für Entscheidungen über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter, die nach Dienstschluss (16:00 Uhr) des Vortages oder bis zum Dienstschluss (16:00 Uhr) am Tag des Bereitschaftsdienstes bei der zentralen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung eingehen, ist bei gleichzeitiger Verhinderung sowohl des originär zuständigen Richters als auch seines planmäßigen Vertreters der Bereitschaftsrichter in Strafsachen für die weitere Bearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig.

Tritt die gleichzeitige Verhinderung des originär zuständigen Richters und seines planmäßigen Vertreters erst nach dem Tag des Eingangs ein, so ist für bereits terminierte beschleunigte Verfahren der für den Tag der Hauptverhandlung eingeteilte Bereitschaftsrichter in Strafsachen für die Durchführung der Hauptverhandlung und die weitere Bearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig. Für weitere zwischen der Terminierung und dem Hauptverhandlungstermin anfallende richterliche Tätigkeiten ist der - ggf. außerplanmäßig gemäß Punkt B.II.6. GVP eingeteilte - Vertreter des verhinderten Richters zuständig.

Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des originär zuständigen Richters und seines planmäßigen Vertreters erst nach dem Tag des Eingangs ist für die weitere Bearbeitung noch nicht terminierter beschleunigter Verfahren der für den Tag, an dem die nächste richterliche Bearbeitung anfällt, eingeteilte Bereitschaftsrichter in Strafsachen bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig.

Die Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens auch dann bestehen, wenn ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt wird.

Die Anrechnung von Verfahren über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter erfolgt auf den Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilung, deren Abteilungsrichter nach der vorstehenden Zuständigkeitsregelung die Hauptverhandlung durchführt. Diese Abteilung tritt an die Stelle der Abteilung des Vertretenen.

ee) In Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt abweichend von den vorstehenden, allgemeinen Regelungen, dass der Bereitschaftsdienstrichter erst dann für die Erledigung einer Eilsache zuständig ist, wenn auch der geschäftsplanmäßige Vertreter des zuständigen Richters bis 15:00 Uhr nicht erreichbar ist. Fallen der Bereitschaftsdienstrichter und sein geschäftsplanmäßiger Vertreter aus, ist derjenige Betreuungsrichter zur vertretungsweisen Übernahme des Bereitschaftsdienstes berufen, der namensmäßig dem Bereitschaftsrichter im Alphabet folgt, nicht verhindert ist, und im laufenden Kalenderjahr noch keinen außerplanmäßigen Bereitschaftsdienst vertretungsweise übernommen hat. Haben alle verfügbaren Betreuungsrichter bereits einmal im Bereitschaftsdienst außerplanmäßig vertreten, so ist derjenige Richter zur Vertretung berufen, der dem Bereitschaftsrichter im Alphabet folgt und die wenigsten Vertretungseinsätze in Bereitschaftssachen im Kalenderjahr zu verzeichnen hat. Wird ein Betreuungsrichter oder eine Betreuungsrichterin geschäftsplanmäßig von einem Richter oder einer Richterin vertreten, der/die nicht in Betreuungssachen tätig ist, gilt der/die geschäftsplanmäßige Vertreter/-in für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes in Betreuungs- und Unterbringungssachen als verhindert.

ff) Vom Bereitschaftsdienst befreit sind die Präsidentin des Amtsgerichts und ihr ständiger Vertreter.

Richter, die mit weniger als 6/10 beschäftigt sind, nehmen jedes zweite Mal nicht am Eil- und Bereitschaftsdienst teil. Richter, die mit 6/10 bis weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen jedes dritte Mal nicht am Eil- und Bereitschaftsdienst teil. Bei einem Wechsel in ein anderes Sachgebiet mit anderem Bereitschaftsdienst oder Hinzutreten zu einem Bereitschaftsdienst, erfolgt die vorstehende Turnusschonung („jedes zweite/dritte Mal“) zuletzt.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Für den Umfang der Beschäftigung kommt es auf die Beschäftigung insgesamt, unabhängig von Teilabordnungen an andere Gerichte/Behörden an.

b) **erweiterter Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen:**

Gegenstand: Erledigung aller unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen).

Dauer: Entscheidungen über in der Zeit von 6.00 Uhr bis Dienstbeginn (8.30 Uhr) sowie nach Dienstschluss (16.00 Uhr) bis 21.00 Uhr eingehende Anträge jeweils als telefonische Rufbereitschaft am Diensthandy

Der erweiterte Bereitschaftsdienst wird von einem Richter gemäß A.VIII wahrgenommen.

aa)

Hinsichtlich derjenigen Verfahren, bei denen bis Dienstschluss Akten/Zweitakten vorliegen oder sich der Gefangene bereits im Hausgefängnis befindet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ermittlungsrichter.

bb)

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist der für den Bereitschaftsdienst in Ermittlungssachen (D.I.) gemäß B.II. 7 a) eingeteilte Richter auch für alle Haftsachen (ohne Ingewahrsamnahmen und Jugendsachen) zuständig, die bis 08:30 Uhr eingehen.

cc)

In Haftsachen und Ingewahrsamnahmen ist der für den erweiterten Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter auch dann zuständig, wenn der Antrag bereits vor 16:00 Uhr eingegangen ist, sich der Gefangene jedoch bis zur Erledigung aller an diesem Tag anstehenden Haftsachen und Ingewahrsamnahmen, die in die Zuständigkeit des gemäß B.II.7 a) eingeteilten Ermittlungsrichters (D.I.) fallen und eine Vernehmung oder Anhörung erfordern, noch nicht im Hausgefängnis befindet.

dd)

Bei Verhinderung des planmäßigen Richters übernimmt der planmäßige Vertreter den Bereitschaftsdienst. Der Vertretene hat den nächsten Bereitschaftsdienst der/des gleichen Wochentage(s) (an denen/dem die Verhinderung bestand) des Vertreters zu übernehmen, an dem er nicht selbst verhindert ist. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), erfolgt die weitere (außerplanmäßige) Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der unter A.VIII aufgestellten Liste, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem planmäßig zuständigen Richter, der nicht verhindert ist. In diesem Fall gilt Satz 2 dieses Absatzes entsprechend.

ee)

Abweichend von der vorstehenden Regelung gilt Ziffer B.VI 4. GVP für bis 08:30 Uhr eingehende Anträge, die eine Fixierung nach dem PsychKG NW zum Gegenstand haben.

c) **Eildienst an dienstfreien Tagen**

aa) Gegenstand

Erledigung aller unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) an Wochenenden (Samstag und Sonntag), an dienstfreien Werktagen (außer Samstag) und Feiertagen (außer Sonntag).

bb) Dauer des Eildienstes

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Der Eildienst an dienstfreien Tagen findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

Der Eildienst an dienstfreien Tagen findet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie nach Erledigung der ab 11:00 Uhr vorliegenden Geschäfte in Rufbereitschaft statt.

cc) Einteilung

aaa)

Betreuungssachen (ohne Rufbereitschaft):

Der Eildienst in Betreuungssachen (ohne Rufbereitschaft) umfasst die Erledigung der ab 11:00 Uhr vorliegenden Geschäfte in Betreuungssachen bis zu deren Erledigung.

Für die Einteilung zu den Eildiensten an dienstfreien Tagen werden zwei alphabetische fortlaufende Listen geführt, die halbjährlich im Voraus nach Maßgabe der folgenden Regelungen feststellend beschlossen werden.

Aus der ersten Liste wird der Eildienst an Wochenenden (Samstag und Sonntag) besetzt. Aus der zweiten Liste wird der Eildienst an dienstfreien Werktagen (außer Samstag) und Feiertagen (außer diese fallen auf einen Samstag oder Sonntag) besetzt.

Richter, die mit weniger als 6/10 beschäftigt sind, nehmen jedes zweite Mal nicht am Eil- und Bereitschaftsdienst teil. Richter, die mit 6/10 bis weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen jedes dritte Mal nicht am Eil- und Bereitschaftsdienst teil. Bei einem Hinzutreten zur Einteilung im Bereitschaftsdienst, erfolgt die vorstehende Turnusschonung („jedes zweite/dritte Mal“) zuletzt.

Für den Umfang der Beschäftigung kommt es auf die Beschäftigung insgesamt, unabhängig von Teilabordnungen an andere Gerichte/Behörden an.

Richter, die dem Eildienstpool gemäß A.VIII. angehören, nehmen nicht am Eildienst in Betreuungssachen (B.II.7.c) cc) aaa) GVP) teil, soweit sie neben dem Eildienst kein weiteres Aufgabengebiet gemäß der Liste unter A.I. bis A.VII. bearbeiten. Richter, die dem Eildienstpool gemäß A.VIII. angehören und ein weiteres Aufgabengebiet gemäß der Liste unter A. I. bis A.VII. bearbeiten, nehmen jedes zweite Mal nicht am Eildienst in Betreuungssachen (B.II.7.c) cc) aaa) GVP) teil.

Fällt der wahrzunehmende Eildienst in den Zeitraum 24. Dezember bis 26. Dezember, auf Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Silvester oder Neujahr, so gilt der diesen Eildienst wahrnehmende Richter bei der Einteilung für das laufende und das folgende Jahr an jedem der vorgenannten Tage als verhindert. Fällt einer dieser Tage im laufenden oder im Folgejahr auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der Richter für das gesamte Wochenende als verhindert.

Vom Eildienst sind befreit:

- die Präsidentin des Amtsgerichts
- der Vizepräsident des Amtsgerichts
- die Richter, die das 62. Lebensjahr vollendet haben
- Richterinnen während der Schwangerschaft
- neu zum Amtsgericht kommende Richter im ersten Monat ihrer Tätigkeit, soweit sie nicht zuvor bereits bei einem Amtsgericht eingesetzt waren
- Richter auf Probe, die ihren ersten Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Düsseldorf erhalten, in den ersten 12 Monaten nach ihrem Dienstantritt

Bei Verhinderung und Ausscheiden eines Eilrichters rückt der nächste, zur Einteilung vorgesehene Richter an die Stelle des Verhinderten/Ausgeschiedenen. Im Falle der

Verhinderung hat der Vertretene sodann den nächsten auf den Vertreter anfallenden Eildienst für diesen wahrzunehmen. Als verhindert im vorstehenden Sinne gelten auch stillende Mütter gemäß §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 MuSchuG.

bbb)

Eildienst im Übrigen (einschließlich Rufbereitschaft)

Der Eildienst im Übrigen einschließlich der Rufbereitschaft (auch in Betreuungssachen) wird von den Eildienstrichtern gemäß A.VIII. wahrgenommen.

Fällt der wahrzunehmende Eildienst auf Karfreitag, Ostersonntag oder Ostermontag, so gilt der diesen Eildienst wahrnehmende Richter im Folgejahr an jedem dieser Tage als verhindert. Fällt der wahrzunehmende Eildienst auf Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag oder 2. Weihnachtsfeiertag, so gilt der diesen Eildienst wahrnehmende Richter im Folgejahr an jedem dieser Tage als verhindert.

Bei Verhinderung des planmäßigen Richters übernimmt der planmäßige Vertreter den Bereitschaftsdienst. Der Vertretene hat den nächsten Bereitschaftsdienst der/des gleichen Wochentage(s) (an denen/dem die Verhinderung bestand) des Vertreters zu übernehmen, an dem er nicht selbst verhindert ist. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), erfolgt die weitere (außerplanmäßige) Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der unter A.VIII. aufgestellten Liste, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem planmäßig zuständigen Richter, der nicht verhindert ist. In diesem Fall gilt Satz 2 dieses Absatzes entsprechend.

Bei Verhinderung des planmäßigen Richters an einem Feiertag übernimmt der planmäßige Vertreter den Bereitschaftsdienst. Der Vertretene hat den nächsten Bereitschaftsdienst des Vertreters an einem Feiertag zu übernehmen, an dem er nicht selbst verhindert ist. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), erfolgt die weitere (außerplanmäßige) Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der unter A.VIII. aufgestellten Liste, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem planmäßig zuständigen Richter, der nicht verhindert ist. In diesem Fall gilt Satz 2 dieses Absatzes entsprechend.

- d) Am Rosenmontag gilt die Regelung zu 7 c), am Tage des Betriebsausflugs zu 7 a) und b) entsprechend.
- e) Die Einteilung der Bereitschafts- und Eildienste gemäß B.II.7 erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (B.II.7. a) – d)) durch gesonderten feststellenden Beschluss des Präsidiums.
- f) Ein vorheriger Tausch des Bereitschafts- und Eildienstes ist möglich. Das Präsidium ermächtigt die Präsidentin des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

B.III Zivilprozesssachen

In Zivilprozesssachen werden die neu eingehenden Verfahren wie folgt verteilt:

- 1. durch Sonderzuweisung an bestimmte Abteilungen:
 - a) Urheberrechtssachen, Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz einschließlich der Eilverfahren aus diesen Sachgebieten an die Abteilungen 10, 11, 13, 14 im Rahmen eines eigenen Turnussystems in entsprechender Anwendung von Punkt B.II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

- b) Aufgebotsverfahren (Abteilung 59),
 - c) Richterliche Geschäfte in Angelegenheiten der Schiedspersonen (Abt. 41)
 - d) Rechtshilfe in allgemeinen Zivilprozessverfahren (Abteilung 295),
 - e) Wohnungseigentumssachen (Abt. 290a, 291a, 292a). In Wohnungseigentumssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Straße, in der das Wohnungseigentum gelegen ist. Maßgeblich ist der erste Buchstabe des Straßennamens, bei mehreren Straßennamen der im Alphabet zuerst genannte. Für den Straßennamen gelten die Regelungen zu B.II.1. entsprechend.
2. durch Verteilung im Turnus die allgemeinen Zivilsachen einschließlich der Verfahren nach § 1078 ZPO
3. Eilsachen:
- a) bei Arresten, einstweiligen Verfügungen, Beweissicherungsanträgen und bereits in der Klage mit Anträgen auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verbundene Vollstreckungsgegen- und Drittwiderspruchsklagen in Zivilprozesssachen mit Ausnahme von Wohnungseigentumssachen – im täglichen Wechsel – an die Abteilung, deren Richter an diesem Tage zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist.

Das Verfahren verbleibt in seiner Zuständigkeit auch bei späterer Verfahrensabtrennung, sofern keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Es wird – sofern keine Sonderzuständigkeit begründet ist - auf den Turnus angerechnet. Vertretungsfälle jedweder Art berühren nicht die Zuständigkeit.

Wegen der Behandlung von Hauptsache und einstweiliger Verfügung in derselben Sache wird auf Ziffer B. II. 2 g) 2. Absatz Bezug genommen.
 - b) Bei Arresten, einstweiligen Verfügungen und Beweissicherungsanträgen in Wohnungseigentumssachen wird der Bereitschaftsdienst in einer gesonderten Gruppe wahrgenommen (B.II.7.a). Das Verfahren verbleibt nicht in der Zuständigkeit der Abteilung, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, sondern geht auf die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung über.
 - c) Bei Eilsachen in Verfahren gemäß C.II.1. 1) bis 6) GVP ist die Abteilung, deren Richter an diesem Tage zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, nur dann für die Bearbeitung einer Eilsache zuständig, wenn der gemäß C.II.1 .1) bis 6) GVP zuständige Richter verhindert ist.

B.IV Familiensachen

1. Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Geschäftsjahr mit „1“.
2. Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

3.

Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.

4.

Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft, sofern es keine Abstammungssachen war. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder der Neueingang eine Abstammungssache ist.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

5.

Soweit nicht ein unter B.IV.4 geregelter Fall vorliegt, sind einstweilige Anordnungsverfahren betreffend Verfahren gemäß § 111 Nr. 2, 5 und 6 FamFG sowie § 269 Nr. 3, 5 und 6 FamFG im täglichen Wechsel an die Abteilung des Familiengerichts zu verteilen, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist. Wird der Bereitschaftsdienst nicht von einer Abteilung des Familiengerichts wahrgenommen, ist Ziffer 8. Anwendbar, ebenso bei Anträgen, für die eine Sonderzuständigkeit nach E.1 gegeben ist.

Das Verfahren verbleibt in seiner Zuständigkeit auch bei späterer Verfahrensabtrennung, sofern keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Es wird auf den Turnus angerechnet. Vertretungsfälle jedweder Art berühren nicht die Zuständigkeit.

Anträge, die erst nach Dienstschluss (16.00 Uhr) eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

6.

Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Ziffer 11.

7.

Für einen Neueingang in Familiensachen, der nicht in die Spezialzuständigkeit gemäß Ziffer E.I GVP fällt, ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s. o. Ziffer 4.) bearbeitet oder bearbeitet hat.

- a) Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Ehe-, hilfsweise andere Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

- b) Besteht die gemäß a) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren in einer Ehe-, hilfsweise anderen Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.
- c) Erledigte Verfahren der Abteilung 261 mit den Endziffern 1, 3, 5 und 7 gelten als durch die Abteilung 278 bearbeitet.
- d) Erledigte Verfahren der Abteilung 270 mit den Endziffern 1, 2, 3 und 0 (Vorendziffern 1, 2, 3) gelten als durch die Abteilung 274 bearbeitet, erledigte Verfahren der Abteilung 270 mit den Endziffern 4, 5, 6 und 0 (Vorendziffern 4, 5, 6) gelten als durch die Abteilung 275 bearbeitet und erledigte Verfahren der Abteilung 270 mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0 (Vorendziffern 7, 8, 9, 0) gelten als durch die Abteilung 276 bearbeitet.
- e) Erledigte Verfahren der Abteilung 266 mit gerader Endziffer gelten als durch die Abteilung 272 bearbeitet und erledigte Verfahren der Abteilung 266 mit ungerader Endziffer gelten als durch die Abteilung 273 bearbeitet.
- f) Erledigte Verfahren der Abteilung 252 mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 gelten als durch die Abteilung 279 bearbeitet und erledigte Verfahren der Abteilung 252 mit den Endziffern 0, 1 und 2 gelten als durch die Abteilung 274 bearbeitet.
- g) Erledigte Verfahren der Abteilung 256 mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8 gelten als durch die Abteilung 281 bearbeitet und erledigte Verfahren der Abteilung 256 mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 gelten als durch die Abteilung 280 bearbeitet.
- h) Erledigte Verfahren der Abteilung 277 mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8 gelten als durch die Abteilung 281 bearbeitet und erledigte Verfahren der Abteilung 277 mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 gelten als durch die Abteilung 280 bearbeitet

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer 8. zuzuteilen.

Für Neueingänge in Familiensachen, die in die Spezialzuständigkeit gemäß Ziffer E.I GVP fallen, sind die Abteilungen 258 und 269 zuständig. Für die Verfahren gemäß Punkt E.I.1.a),b) GVP einerseits und für die Verfahren gemäß Punkt E.I.1.c) bis E.I.3 GVP andererseits wird jeweils ein gesonderter Turnus gebildet, so dass Verfahren aus jeder Turnusgruppe gesondert jeweils im Wechsel in den Abteilungen 258 und 269 eingetragen werden. Für die Zuteilung an eine dieser beiden Abteilungen gelten die übrigen Regelungen zu den Ziffern 7 und 8 ff. entsprechend. Es findet eine Anrechnung der in die Spezialzuständigkeit fallenden Verfahren mit dem Faktor 1 auf den Turnus der Abteilungen 258 und 269 für allgemeine Familiensachen gemäß Punkt E.II. GVP statt.

8.

Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt. In der Zeile einer Abteilung mit nur einer halben Richtergeschäftsaufgabe wird jede 2. Spalte durch ein Leerzeichen besetzt. In einer Abteilung mit einer Richtergeschäftsaufgabe von 9/10 wird jede zehnte Spalte durch ein Leerzeichen besetzt.

9.

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Der Scheidungsantrag des Gegners in

einem anhängigen Scheidungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet, ebenso wenig die Abtrennung von Verfahren, es sei denn, es handelt sich um abgetrennte Verfahren nach §§ 137 Abs. 3 FamFG. Mit der Eintragung ist das Namensverzeichnis zu ergänzen. Überprüfungen nach § 166 FamFG, § 1696 BGB werden nicht auf den Turnus angerechnet.

10.

Die Abgabe einer Familiensache an eine andere Abteilung ist nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler

- a) ein Neueingang nach Ziffer 8. Zuteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach Ziffer 7. Begründet war,
- b) innerhalb der Zuteilung gemäß Ziffer 7. Ein Neueingang der Abteilung einer früheren anderen Familiensache zuteilt worden ist, obwohl eine frühere Ehesache eingetragen war,

und in dieser Sache weder ein Beweisbeschluss erlassen noch mündlich verhandelt worden ist.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

11.

Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Ziffer 6. vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Ziffern 7. ff. zuzuteilen.

12.

Abweichend von B.II.7 a) dd) ist der Bereitschaftsrichter in Familien- und Nachlasssachen für alle bis 16:00 Uhr eingehenden Anträge auf einstweilige Anordnung in Unterbringungs- und Fixierungsangelegenheiten betreffend Minderjähriger zuständig, sofern der Bereitschaftsrichter Familienrichter ist.

B.V Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

In Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren werden die neu eingehenden Verfahren wie folgt verteilt:

1. In Verfahren des Ermittlungsrichters erfolgt die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens.

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

In Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch ein solcher, gilt der Buchstabe „U“.

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Familienname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen) entsprechend Abschnitt B. II.

Im Übrigen gilt B. II. 1 a).

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Bei Folgeanträgen in einem Ermittlungsverfahren verbleibt es unabhängig von Veränderungen (Namensänderung, Hinzutreten weiterer Beschuldigter etc.) bei der Maßgeblichkeit des Buchstabens für den Erstantrag.

2. Für VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die für das entsprechende Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren zuständig ist.

Bei VRJs-Sachen, die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Düsseldorf abgegeben werden, bestimmt sich die Zuständigkeit entsprechend der Buchstabenverteilung gemäß D.IV.2 GVP

3. Im Übrigen erfolgt eine Turnusverteilung.

- a) Täglich werden zunächst alle bis 13:00 Uhr eingegangenen Neueingänge mit führender elektronischer Akte (beginnend mit dem frühesten Eingang) und anschließend alle übrigen Neueingänge verteilt. Anschließend werden die weiteren Neueingänge mit führender elektronischer Akte, die nach 13:00 Uhr eingehen (beginnend mit dem frühesten Eingang), verteilt.
- b) Die Eingangsgeschäftsstelle teilt den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge ihres Einganges in 10 Durchgängen jeweils eine Sache aus den nachfolgend genannten gesonderten Turnussen zu, wobei die jeweilige Abteilung in einer der im besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans genannten Durchgangszahl entsprechenden Anzahl von Durchgängen berücksichtigt wird.

Eingänge in den Spezialabteilungen Umweltsachen, Steuer- und Zollsachen (einschließlich Feld- und Forstdiebstahlsachen) sowie Wehrstraf- und Wehrbußgeldverfahren und Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter werden den betroffenen Abteilungen sowohl auf den jeweiligen Spezialturnus als auch auf den Turnus der allgemeinen Schöffen- bzw. Einzelrichterstrafabteilungen angerechnet, soweit sie an dem jeweiligen Turnus teilnehmen.

Im Vertretungsfall erfolgt die Anrechnung von Verfahren über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter jedoch auf den Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilung, deren planmäßiger Abteilungsrichter als Vertreter die Hauptverhandlung durchführt.

- c) Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt:

- in Einzelstrafrichterabteilungen und Jugendrichterabteilungen:

Bs-Sachen

Cs-Sachen

Ds-Sachen betreffend Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter

Ds-Sachen betreffend Anträge auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens vor dem Jugendrichter

Ds-Haftsachen, auch wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist

Ds-Sachen im Übrigen

Ars-Sachen

AR(Bew)-Sachen

Gs-Sachen

Owi-Sachen

Verfahren nach §§ 87g ff IRG

Privatklageverfahren

- in Schöffengerichtabteilungen und Jugendschöffengerichtabteilungen:

Ls(Cs)-Sachen

Ls-Sachen

Ls-Haftsachen auch wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist

Ls-Sachen gem. § 29 II GVG

Ars-Sachen

AR(Bew)-Sachen

Gs-Sachen.

- d) Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines nachfolgend beschriebenen weiteren Verfahrens bereits eine Cs-, Ls- oder Ds-Sache gegen einen Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach gegen den Beschuldigten eingehenden (auch Strafbefehls-)Anträge (Neuverfahren) zuständig, es sei denn, es handelt sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Beschuldigten; eine eingehende Ls-Sache gilt nur dann als Neuverfahren im vorgenannten Sinne, wenn der für die Bearbeitung des Altverfahrens zuständige Richter aufgrund der allgemeinen Geschäftsverteilung für die Bearbeitung von Ls-Sachen zuständig ist.

Als anhängig gilt ein Verfahren bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens I. Instanz (also auch bei vorläufigen Einstellungen nach §§ 153a ff StPO und bei vorläufigen Einstellungen nach § 205 StPO).

- e) Eine Abgabe aufgrund der Regelung in e) ist nur möglich bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung.
- f) Die Regelung in e) gilt nicht, wenn für das Neuverfahren eine spezielle Zuständigkeit (z. B. Umwelt-, Steuer- oder Wehrstrafsache) gegeben ist, oder wenn die Rechtssache an eine Abteilung mit einer ausschließlichen speziellen Zuständigkeit abgegeben werden müsste oder wenn das Neuverfahren einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter betrifft.
- g) Mit der Übernahme zählt das Neuverfahren auch für die Altabteilung im Turnus, wenn diese Abteilung den Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zuleitet. Diese Regelung gilt im Falle der freiwilligen Übernahme (§§ 4, 237 StPO) entsprechend.
- h) Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn
- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
 - das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder
 - das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist

und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

- i) Die Regelung in i) gilt auch dann, wenn
- in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder eine andere Rechtsfolge beantragt oder die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
 - neue Taten hinzukommen.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

- j) Der Anklage im Sinne der vorstehenden Buchstaben i) und j) stehen die Privatklage, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gleich.
- k) Eine Abgabe aufgrund der Regelungen in i) bis k) ist nur zulässig bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, jedoch nicht mehr nach Erlass von Entscheidungen gemäß §§ 202 bis 205 StPO.
- l) Ist eine Abteilung – mit Ausnahme der Abteilung der Ermittlungsrichter und des Jugendrichters als Ermittlungsrichter – mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft, des Finanzamtes oder des Zollamtes befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund gleichen Sachverhalts eingehende Anklage, Strafbefehlsantrag oder sonstige Anträge zuständig. Sofern im Ermittlungsverfahren der Jugendrichter mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls befasst ist, so bleibt diese Abteilung in Abweichung hiervon für die aufgrund gleichen Sachverhalts eingehende Anklage, Strafbefehlsantrag oder sonstige Anträge zuständig.
- m) Ist eine Abteilung mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einer Bußgeldsache befasst gewesen, bleibt sie für alle weiteren Entscheidungen in diesem Verfahren zuständig. Gleiches gilt bei erneuter Übersendung der Akte durch die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 OWiG.
- n) Ist bei einer turnusmäßigen Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Posteingangsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.
- o) Erachtet der Strafrichter/Jugendrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage im Hinblick auf die Straferwartung nicht seine Zuständigkeit, sondern die des Schöffengerichts/Jugendschöffengerichts für gegeben, so legt er durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 StPO diesem die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.
- Die Vorlage wird dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht/Jugendschöffengericht zugeleitet. Eröffnet er vor dem Strafrichter/Jugendrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei welcher die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage vom für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffen- oder Straf-) Richter an den Jugend- (Schöffen- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs. 2 StPO i. V. m. § 209 a Nr. 2 StPO.
- p) Die in § 462 a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffene Zuständigkeitsregelung in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten nachträglichen Entscheidungen anstehen, gelten entsprechend im Verhältnis der Strafrichterabteilungen/Jugendstrafabteilungen untereinander.
- q) Die gemäß § 462 a Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Düsseldorf übertragenen Bewährungsaufsichten und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen fallen in den jeweiligen Turnus für Einzelstrafrichter/Jugendrichter.
- r) Zuständig für die Weiterbearbeitung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache ist der Vertreter, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht im gleichen Sachgebiet tätig wie der Richter, dessen Sache zurückverwiesen wurde, gilt B.II.6 a) S. 3.
- s) Für das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) gilt zusätzlich folgende Regelung:

Wird der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters erst nach Eingang der Anklageschrift gestellt, erledigt diese Strafsache die Abteilung, der sie turnusmäßig zugeteilt ist, unter Anrechnung auf den Turnus für das erweiterte Schöffengericht.

B.VI Nachlass-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Standesamtssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte richtet sich
 - a) nach dem Familiennamen des Erblassers oder des gerichtlich zu Betreuenden,
 - b) bei Urkundssachen nach der für das Kind bzw. Mündel zuständigen Abteilung, sonst nach den Namen und der Wohnung desjenigen, dessen Erklärung beurkundet werden soll,
 - c) bei den allgemeinen Sachen nach dem Zunamen (und der Wohnung) des jüngsten Kindes.
2. Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet, so sind alle Verfahren von derselben Abteilung zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn an den einzelnen Verfahren verschiedene Personen beteiligt sind.
3. Im Übrigen gilt B. II. des Geschäftsverteilungsplans.
4. Abweichend von der vorstehenden Regelung ist der für den Bereitschaftsdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß B.II.7 a) GVP eingeteilte Richter für die Bearbeitung der folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entscheidung über bis 8:30 Uhr erfolgte Eingänge, die eine vorläufige Unterbringung nach dem PsychKG NW zum Gegenstand haben
 - b) Entscheidung über bis 16:00 Uhr erfolgte Eingänge, die eine Fixierung nach dem PsychKG NW oder BGB zum Gegenstand haben
 - c) Entscheidung über Anträge auf Anordnung oder Genehmigung der Verlängerung einer vorläufigen Unterbringung nach dem PsychKG NW bzw. § 1906 BGB am Tag des Fristablaufs der vorangegangenen einstweiligen Anordnung. Fällt der Fristablauf auf einen dienstfreien Tag, ist der Bereitschaftsrichter in Betreuungs- und Unterbringungssachen des dem dienstfreien Tag vorangehenden nicht dienstfreien Tages zuständig.
 - d) Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Verlängerung einer Fixierung nach dem PsychKG NW am Tag des Fristablaufs der vorangegangenen einstweiligen Anordnung
 - e) Entscheidungen über die Aufrechterhaltung nach nachträglicher Anhörung einer per einstweiliger Anordnung getroffenen richterlichen Entscheidung über eine vorläufige geschlossene Unterbringung nach § 1831 BGB oder eine im Wege einer einstweiligen Anordnung genehmigte Zwangsbehandlung nach dem PsychKG NW bzw. § 1831 BGB.
 - f) Anhörungen betreffend am vorangegangenen Werktag eingegangene Rechtshilfeersuchen bezüglich einer per einstweiliger Anordnung beabsichtigte bzw. bereits getroffene richterliche Entscheidung zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers.

Im Übrigen ist der für den Bereitschaftsdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß B.II.7 a) GVP eingeteilte Richter für alle eilbedürftigen Betreuungssachen (vgl. G. IV) zuständig, die einer unverzüglichen Bearbeitung außerhalb des Gerichtsgebäudes bedürfen.

B.VII Beratungs-, Prozesskosten – und Rechtshilfesachen

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist für die Entscheidung und sonstigen Dienstgeschäfte in Beratungs-, Prozesskosten- und Rechtshilfesachen jeweils diejenige Abteilung zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, im Zeitpunkt der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

B.VIII Insolvenzsachen

In Insolvenzsachen neu eingehende Verfahren werden nach dem nachfolgenden Turnussystem verteilt:

1. Bis zum 31.03.2005 wird für alle IK- und IN-Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen einerseits und alle sonstigen IN-Verfahren andererseits ein gesonderter Turnus geführt. Bis zum 31.03.2005 werden alle für das Insolvenzgericht bestimmten Neueingänge zunächst nach IK- und IN-Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen einerseits und alle sonstigen IN-Verfahren andererseits sortiert, dann in der jeweiligen Sortierung mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Ab dem 01.04.2005 wird für alle IK- und IN-Verfahren ein gesonderter Turnus geführt. Alle für das Insolvenzgericht bestimmten Neueingänge werden zunächst nach IK- und IN-Verfahren sortiert und sodann in der jeweiligen Sortierung mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

2. Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständige Abteilung richtet sich nach der von der zentralen Eingangsstelle für Insolvenzsachen vergebenen Nummer.
3. Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis der Schuldner zu prüfen, ob bezüglich des Schuldners bereits ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder war.
4. Für einen Neueingang in Insolvenzsachen (F.II.) oder Restrukturierungssachen (F.III.) ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Insolvenzsache (F.II.) oder Restrukturierungssache (F.III.) denselben Schuldner betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat. Für konzernverbundene oder wirtschaftlich zusammenhängende Unternehmen, für Gesellschaften und deren persönlich haftende Gesellschafter sowie Eheleute ist die Abteilung zuständig, die den ersten Eingang bearbeitet oder bearbeitet hat. Sofern eine Abteilung bereits eine Restrukturierungssache eines Schuldners bearbeitet oder bearbeitet hat, ist sie auch dann für den Neueingang in Insolvenzsachen zuständig, wenn eine andere Abteilung bereits eine Insolvenzsache denselben Schuldner betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat.

Als jeweils eine Abteilung im Sinne der vorgenannten Regelungen gelten:

500/510, 601/501/511, 502/512, 603/503/513, 504/514 und 505/515.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer 5. zuzuteilen.

5. Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Insolvenzgerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.

6. Eingehende Eigenanträge laufender Unternehmen werden derjenigen Abteilung zugeteilt, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist. Die Regelung gemäß Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.
7. Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen.
8. Die Abgabe einer Insolvenzsache an eine andere Abteilung ist nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler oder wegen Namensänderung oder falscher Bezeichnung ein Neueingang nach Ziffer 5. zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach Ziffer 4. begründet war.

C ZIVILGERICHTSBARKEIT

C.I Mahnsachen (Abwicklung)

Alle richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen:

Richter am Amtsgericht Pollmächer
Vertreter: Richter am Amtsgericht Puls

C.II Zivilprozesssachen - soweit nicht anderweitig verteilt –

C.II.1 Spezialzuständigkeiten

1)

Urheberrechtssachen und Streitigkeiten aufgrund von §§ 22, 23 KUG sowie Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz

10) bis zum 31.12.2014 eingegangene Verfahren:

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
57	<u>EZ 4, 9:</u> Dr. Kasperidus	Papenbrock
	<u>EZ 5, 0, 1:</u> John	Nick
	<u>EZ 6, 7, 2:</u> Papenbrock	Dr. Kasperidus

10) ab dem 01.01.2015 eingehende Verfahren:

Abt.	Turnus- zahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
10	5	Papenbrock	13
11	5	Pitzen	12c

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

13	5	Dr. Kasperidus	10
14	5	John	30

Weggelegte Verfahren der Abteilung 57 werden nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen wie Neueingänge in Urheberrechtssachen und Streitigkeiten aufgrund von §§ 22, 23 KUG sowie Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz behandelt.

2)

- a) Aufgebotsverfahren (Abt. 60a)
- b) Bewilligung der Zustellung nach § 132 Abs. 2 BGB (Abt. 59a)
- c) Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 Abs. 2 BGB (Abt. 59a)
- d) Niederlegung und Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach §§ 796a, 796b ZPO, letzteres, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, § 797 a ZPO (Abt. 59)
- e) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist (Abt. 59)
- f) Entscheidungen über Beschwerden gemäß § 124 JustizG NRW iVm § 22 Abs. 1 JVKostG iVm § 66 Abs. 2 GKG gegen die Festsetzung von Gebühren für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Abs. 1 BnotO (Abt. 59)

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
59 59a 60a	Dr. Henke	Lange

3)

Richterliche Geschäfte in Angelegenheiten der Schiedspersonen einschließlich Entscheidungen des Prozessgerichts im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Schiedsvergleichen

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
41	Clevinghaus	33

Hinsichtlich der Verfahren zu Ziffer 3) findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) statt

4)

- a) Richterliche Entscheidungen nach § 30a EGGVG
- b) Richterliche Entscheidungen nach § 22 JVKostG
- c) Richterliche Entscheidungen nach § 946 Abs. 2 ZPO
- d) Richterliche Entscheidungen im Rahmen von § 1077 Abs. 3 Satz 3 ZPO

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

30	Nick	John
----	------	------

Hinsichtlich der Verfahren zu Ziffer 4) findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) statt

5)

Wohnungseigentumssachen

- a) Verfahren nach § 43 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- b) Streitigkeiten unter Wohnungseigentümern, auch ausgeschiedenen, einer Eigentümergemeinschaft, die Besitz, Mit- und Sondereigentum betreffen

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
290/ 290a	Für bis zum 31.12.2021 eingegangene Verfahren: A – I, L, T, U, Z <hr/> Für ab dem 01.01.2022 eingegangene Verfahren: A, C – I, T, U, Z	Faulenbach	291/291a
291/ 291a	K, L (ab dem 01.01.2025 eingehende Verfahren), M, O, Q, R	Diegel	290/290a
292/ 292a	Für bis zum 31.12.2021 eingegangene Verfahren: J, N, P, S, V- Y <hr/> Für ab dem 01.01.2022 eingegangene Verfahren: B, J, L (bis 31.12.2024 eingegangene Verfahren), N, P, S, V - Y	Friderichs	24

Bis zum 30.06.2007 eingegangene C- und H-Verfahren in Wohnungseigentumssachen:

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
293	A – I	Faulenbach	291
	J – O	Diegel	290

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

	P – Z	Friderichs	24
--	-------	------------	----

6)

Verfahren nach dem 12. Buch der ZPO (§§ 1121 ff. ZPO)

Abt.	Turnus- zahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
28	1	Wilhelm	35
35	1	Strunk	28

Hinsichtlich der Verfahren zu Ziffer 6) findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) statt.

C.II.2 Allgemeine Zivilsachen

Abt.	Turnus- zahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
10c	5	Thomas	Dr. Jaschke
11c	1.Halbjahr: 8 2.Halbjahr: 7	Plümäkers	231
12c	5	Herrmann	14c
13c	7	Wesselburg	56
14c	7	Pitzen	12c
18	10	Löffers	19
19	10	Dr. Hauprich	18
20	5	Dr. Kasperidus	27
21	7	Bünemann	32
22	3	Hellebrandt	23
23	5	Krönig	22
24	10	Dr. Nottmeier	236

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

25	7	Geipel	40
26	5	Witthaut	41
27	5	Papenbrock	20
28	1.Halbjahr: 8 2.Halbjahr: 7	Wilhelm	35
29	5	Rose	Dr. Eden
30	3	Nick	39
32	5	Dr. Mäger	21
33	5	Witthaut	41
34	5	Schulz	233
35	9	Strunk	28
36	5	Roskothen	232
37	6	Schreiber	53
38	1.Halbjahr: 3 2.Halbjahr: 2	Nick	39
39	7	John	30
40	10	Junius	25
41	5	Clevinghaus	33
42	5	Hanck	Bullmann
43	5	Dr. Goergens	234
44	4	Altiner	52
45	5	Ebel	54
46	10	Geiser	55
47	3	Geipel	40
48	5	Vallone	230
49	10	Drees	51
50	6	Hoppach	235
51	10	Dr. Kuhr	49
52	5	Franke	44
53	6	Rolke, D.	37
54	5	Borchers	45

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

55	10	Blümke	46
56	10	Hermeler	13c
230	7	Henkefend	48
231	5	Wink	11c
232	5	Mehring	36
233	5	Obendiek	34
234	5	Dr. Büter	43
235	6	Dr. Lindemann	50
236	10	Friderichs	24
290c	10	Faulenbach	291c
291c	6	Diegel	290c

1)

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß Punkt C.II.1.5) in der Abteilung 290a findet eine Anrechnung auf die Teilnahme der Abteilung 290c am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen mit dem Faktor 2 statt.

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß Punkt C.II.1.5) in der Abteilung 291a findet eine Anrechnung auf die Teilnahme der Abteilung 291c am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen mit dem Faktor 2 statt.

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß Punkt C.II.1.5) in der Abteilung 292a findet eine Anrechnung auf die Teilnahme der Abteilung 236 am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen mit dem Faktor 2 statt.

2)

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Urheberrechtssachen und Streitigkeiten aufgrund von §§ 22, 23 KUG sowie Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz gemäß Punkt C.II.1.1) GVP findet jeweils eine Anrechnung auf die Teilnahme am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen im Verhältnis 1:1 zwischen folgenden Abteilungen statt:

Abteilung 10 im Verhältnis zur Abteilung 27
 Abteilung 11 im Verhältnis zur Abteilung 14c
 Abteilung 13 im Verhältnis zur Abteilung 20
 Abteilung 14 im Verhältnis zur Abteilung 39

C.II.3 Rechtshilfe in Zivilprozesssachen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
295	A – Z	<u>EZ 0-4:</u> Dr. Kuhr <u>EZ 5-9:</u> Nick	<u>EZ 0-4:</u> 49 <u>EZ 5-9:</u> John

Hinsichtlich dieser Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) wie folgt statt:

EZ 0 – 4 im Verhältnis zur Abteilung 51

EZ 5 – 9 im Verhältnis zur Abteilung 30

C.III Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte
2. Verfahren gemäß § 758 a ZPO, §§ 284 VIII, 287 IV, 334 AO
3. Anträge auf Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen außerhalb der ZPO, soweit nicht das Prozess-, das Nachlass-, das Vormundschafts-, das Insolvenzgericht/ Konkursgericht oder die Strafabteilung zuständig sind
4. Verfahren nach dem GVKostG

Buchstabe	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
B,M,P,T	Rolke, U.	Nick
D,I,O,R,S,X,Z	Nick	Rolke, U.
A,K,L,Q,U,V,W,Y	Sönnichsen	Schäfer
C,E,F,G,H,J,N	Schäfer	Sönnichsen

C.IV Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen,
2. Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957,
3. die Bewilligung der öffentlichen Zustellung, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,
4. Verteilungsverfahren,
5. Anträge zu notariellen Urkunden, die sich in der Verwahrung des Amtsgerichts befinden,

6. die Entscheidungen im Rahmen des § 797 Abs. 3 ZPO und des § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII

Abt.	Zuständigkeit	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
65 a, b 80 – 85	A – Z	Glatz-Büscher (Präsidentin des Amtsgericht)	Coners (Vizepräsident des Amtsgerichts)

D STRAFGERICHTSBARKEIT

D.I Ermittlungsrichter

D.I.1 Allgemeine Zuständigkeit

- a) Entscheidungen und Amtshandlungen im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen gemäß §§ 115, 115a, 127b Abs. 2 StPO und der Entscheidungen nach § 9 StrEG sowie die Überwachung des Schriftverkehrs und der Übermittlung anderer Gegenstände gemäß §§ 148, 148 a StPO, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- b) richterliche Untersuchungshandlungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz,
- c) richterliche Entscheidungen nach Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz, § 163 c StPO, sowie dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- d) die Geschäfte gemäß §§ 81 Abs. 4, 46 Abs. 4 und 55 Abs. 2 des Kart.Ges. vom 27.07.1957/19.09.1965,
- e) Entscheidungen in Verfahren betreffend die Umwandlung von Geldstrafen in Strafen nach der Abgabenordnung einschließlich der Vollstreckung,
- f) Anordnungen in Leichen- und Leichenöffnungssachen,
- g) Amtshandlungen auf Ersuchen von Behörden, auswärtigen und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme der unter D.V. geregelten Ersuchen, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- h) Beeidigung von Zeugen auf Ersuchen der Kartellbehörde,
- i) Angelegenheiten nach den §§ 30 und 42 des Bundeszentralregisters (BZRG) vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 243) in der vom 17.07.1984 geltenden Fassung (BGBl. I S. 990),
- j) Auslieferungersuchen
- k) Entscheidungen in Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 19.06.1956 (BGBl. I 599) – ab dem 01.09.2009 in Verbindung mit §§ 415 ff FamFG - sowie Durchsuchungen nach §§ 48 Abs. 3 Satz 3 und § 58 Abs. 8 AufenthG - soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- l) Anträge zur Verlängerung einer Clearingfrist nach § 12 a Abs. 7 ZollVG

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Richter/in am AG
150	A,Z	Minck	Huber
151	D,E,J,Q,R,S,U,V,X	Dr. Jaschke	Thomas
152	H,L,N,O	Dr. Eden	Rose
153	I,P,T,W,Y	Rose	Dr. Eden
154	G,M	Besen	Minck
155	F,K	Huber	Besen
156	B,C	Thomas	Dr. Jaschke

D.I.2 Besondere Zuständigkeiten

a)

Entscheidungen über Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG – mit Ausnahme der Fälle des § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG –, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

b)

Entscheidungen über eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 62 OWiG, soweit sie Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, und gemäß § 25a StVG, jeweils soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

Abteilung 150 (Richter am Amtsgericht Minck)

Abteilung 151 (Richter am Amtsgericht Dr. Jaschke)

Abteilung 152 (Richter am Amtsgericht Dr. Eden)

Abteilung 153 (Richter am Amtsgericht Rose)

Abteilung 154 (Richterin am Amtsgericht Besen)

Abteilung 155 (Richter am Amtsgericht Huber)

Abteilung 156 (Richter am Amtsgericht Thomas)

Die Verfahren gemäß Punkt D.I.2.a) und D.I.2.b) werden jeweils in einem gesonderten Turnus verteilt. Die Abteilung 151 nimmt mit der Zahl „1“ an den Turnussen gemäß D.I.2 a) und D.I.2 b) GVP teil. Die Abteilungen 152, 153, 154, 155 und 156 nehmen jeweils mit der Zahl „0,5“ und die Abteilung 150 mit der Zahl „0,3“ an den Turnussen gemäß D.I.2 a) und D.I.2 b) GVP teil.

D.II Spezialzuständigkeiten**D.II.1 Umweltstrafsachen, Sonderstrafsachen und Umweltbußgeldsachen**

- a) Schöffen-, Einzelrichterstraf- und Bußgeldverfahren gemäß den §§ 10, 11 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes NRW in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene vom 04.03.2008 (GV. NRW. 2008, S. 349) - Abt. 401, 402 und 108; 411, 412 und 117; 301, 302, 324 und 313 –
- b) Strafverfahren, soweit sie nicht ausschließlich Straftaten nach dem StGB, StVG, BtMG, KCanG, MedCanG, AufenthG (zuvor AuslG), AsylVfG, der InsO (zuvor GmbHG), dem HGB und den Steuer- und Zollstrafengesetzen einschließlich der Feld- und Forstdiebstahlsachen sowie solche nach Nr. 1 a) betreffen
- Abt. 401, 402 und 108; 411, 412 und 117 -,
- c) Bußgeldverfahren, Entscheidungen und sonstige richterliche Handlungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, soweit sie nicht Steuer- und Zollordnungswidrigkeiten oder ausschließlich Verkehrsordnungswidrigkeiten und solche nach Ziffer 1 a) betreffen
- Abt. 301, 302, 313 und 324 -,
- d) - ohne Jugendgerichtssachen -

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
------	------------	------------------------------------	----------------

Schöffengericht

401	1	Ortmann	108
402	1	Dué	104
108	1	Kaplan	401

Einzelrichterstrafsachen

411	1	Ortmann	117
412	1	Dué	112
117	1	Kaplan	411

Bußgeldverfahren

301	1	Ortmann	302
302	1	Kaplan	301

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

324	1	Weißner	Zangerl
313	1	Frank	Gemäß B.II.6 a) S.3 GVP

D.II.2 Steuer- und Zollstrafsachen und Steuer- und Zollbußgeldsachen

Steuer- und Zollstrafsachen sowie Steuer- und Zollbußgeldverfahren gegen Erwachsene einschließlich Feld- und Forstdiebstahlsachen

- Abteilung 106 und 107; 110/310 und 116/316 –

Als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche Kraftfahrzeuge und Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz betreffen.

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
------	------------	---------------------------------------	-------------------

Schöffengericht

106	1	Stammerjohann	107
107	1	Rolke, U.	106

Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren

110/310	1	Stammerjohann	116/316
116/316	1	Rolke, U.	110/310

D.II.3 Wehrstrafsachen und Wehrbußgeldsachen

(einschließlich Strafsachen und Bußgeldverfahren betreffend Verstöße gegen das Zivildienstgesetz)

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
------	------------	---------------------------------------	-------------------

Schöffengericht

402	1	Duée	104
-----	---	------	-----

Einzelrichterstrafsachen

411	1	Ortmann	117
-----	---	---------	-----

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

412	1	Du�	112
-----	---	-----	-----

Bu geldverfahren

301	1	Ortmann	302
302	1	Kaplan	301

D.III Allgemeine Zust ndigkeit

- a) Alle zur Zust ndigkeit des Amtsgerichts geh renden Strafsachen, soweit nicht nach § 25 GVG der Richter bei dem Amtsgericht allein entscheidet (ohne Jugendsachen)
- b) Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den F llen des § 62 StrafVollstrO im eigenen Zust ndigkeitsbereich

D.III.1 Sch ffengericht

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
101	5	Dr. Lietzke	126
104	5	Brost	402
106	5	Stammerjohann	107
107	5	Rolke, U.	106
108	5	Kaplan	401
401	5	Ortmann	108
402	2	Du�	104

D.III.2 Erweitertes Sch ffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)

Strafsachen, in denen gem   § 29 Abs. 2 GVG die Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters bei dem Amtsgericht beantragt oder ein Gericht h herer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Sch ffengericht er ffnet (ohne Jugendsachen)

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	2. Richter/in am AG Abt. (Ri = Richter/in)	Vertreter des 2. Richters (Abt.)
101	5	Dr. Lietzke	104 Brost	106
104	5	Brost	101 Dr. Lietzke	107
106	5	Stammerjohann	107 Rolke, U.	402

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

107	5	Rolke, U.	106 Stammerjohann	108
108	5	Kaplan	402 Dué	401
401	5	Ortmann	108 Kaplan	101
402	2	Dué	401 Ortmann	104

D.III.3 Schöffenwahl

Die Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Schöffen – soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist -:

Richter am Amtsgericht Dr. Lietzke

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brost

D.III.4 Einzelrichterstrafsachen

a)

Entscheidungen über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO vor dem Strafrichter

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
122	1	Dr. Lietzke	126 1. weitere Vertreterin: Brost 2. weiterer Vertreter: Ortmann
126	1	Kus	122 1. weitere Vertreterin: Brost 2. weiterer Vertreter

Die Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens auch dann bestehen, wenn ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt wird.

b)

Einzelrichterstrafsachen im Übrigen:

aa)

sonstige Einzelrichterstrafsachen, soweit nicht die Jugendrichter und die Ermittlungsrichter zuständig sind

bb)

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 62 StrafVollstrO

cc)

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

nachträgliche Entscheidungen über Strafaussetzung zur Bewährung und Führungsaufsicht, die dem Amtsgericht Düsseldorf von anderen Gerichten gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 a Abs. 2 StPO übertragen werden

dd)

Entscheidungen nach §§ 87g ff IRG, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
110	4	Stammerjohann	116
111	5	Wagner	140
112	5	Brost	412
113	7	Frank	Gemäß B.II.6 a) S.3 GVP
114	10	Dr. Kampmann	143
115	0	Dr. Rettig	Marci
116	1	Rolke, U.	110
117	5	Kaplan	411
118	3	Polkiehn	120
119	7	Lampen	127
120	3	Gehrling	118
121	5	Wagner	140
122	5	Dr. Lietzke	126
123	5	Dr. Eden	Rose
124	4	Weißner	Zangerl
125	10	Hirt	130
126	10	Kus	122
127	10	Weber	119
128	5	Koppe	142
129	8	Gliem	144
130	10	Grabos	125
140	10	Gross	111
142	5	Hillus	128

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

143	10	Bertling	114
144	10	Dey	129
411	5	Ortmann	117
412	5	Dué	112

D.III.5 Bußgeldsachen

- a) Verkehrsordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind
- b) Entscheidungen über Anträge auf Anordnungen von Erzwingungshaft in den Fällen des § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG durch die Abteilung für Bußgeldsachen, in der die gerichtliche Bußgeldentscheidung ergangen ist.
- c) Entscheidungen und sonstige richterliche Handlungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz soweit diese Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen und nicht anderweitig zugewiesen sind.

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
310	5	Stammerjohann	316
311	5	Wagner	340
312	5	Brost	399
314	10	Dr. Kampmann	343
315	0	Dr. Rettig	Marci
316	1	Rolke, U.	310
318	3	Polkiehn	320
319	7	Lampen	327
320	3	Gehrling	318
321	5	Wagner	340
322	5	Dr. Lietzke	326
323	5	Dr. Eden	Rose
325	10	Hirt	330
326	10	Kus	322

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

327	10	Weber	319
328	5	Koppe	342
329	8	Gliem	344
330	10	Grabos	325
340	10	Gross	311
342	5	Hillus	328
343	10	Bertling	314
344	10	Dey	329
399	5	Dué	312

D.IV Jugendgerichtssachen

D.IV.1 Geschäfte des Jugendrichters

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters, Bezirksjugendrichters und Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der beschleunigten Verfahren gegen Heranwachsende gemäß §§ 417 ff. StPO
 - Abteilungen 132 - 139 -
- b) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
 - Abteilungen 182 - 189 -
- c) Entscheidungen in den Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.05.1956 (BGBl. I 599) - ab dem 01.09.2009 in Verbindung mit den §§ 415 ff FamFG - und des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21.03.1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. I 1954) und richterliche Entscheidungen nach Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz, § 163c StPO sowie dem Polizei- und Ordnungsrecht sowie Durchsuchungen nach §§ 48 Abs. 3 Satz 3 und § 58 Abs. 8 AufenthG, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt
- d) Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 62 StrVollstrO
- e) Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, soweit vor dem Jugendrichter Ermittlungsanträge gestellt werden oder vor dem Jugendrichter oder dem Jugendschöffengericht Anklage erhoben worden ist oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Jugendschöffengericht eröffnet
- f) Privatklagsachen gegen Heranwachsende
 - Abteilungen 132 - 139 -

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

- g) Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen einschließlich Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaften und Entscheidungen nach §§ 87 g ff IRG, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
132/182	6	Weißner	137/187
133/183	8	Erhart	136/186
134/184	5	Hartmann	139/189
135/185	6	Marci	Dr. Rettig
136/186	5	Pütz	133/183
137/187	10	Zangerl	132/182
138/188	1	Kuhn	133/183
139/189	5	Sanli	134/184

D.IV.2 Geschäfte des Jugendrichters als Ermittlungsrichter

Richterliche Geschäfte des Jugendrichters als Ermittlungsrichter (Ermittlungsverfahren betr. Jugendliche und Heranwachsende):

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)
132/182	At – Az, Km-Kz, W	Weißner
133/183	B, F, G, T, V	Erhart
134/184	C, L, R, X,	Hartmann
135/185	S, P	Marci
136/186	E, M	Pütz
137/187	D, H, J, Ka-Kl, N, O, U, Y	Zangerl
138/188	I, Z	Kuhn
139/189	Aa - As, Q	Sanli

D.IV.3 Schöffenwahl

Die Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen (§ 35 JGG):

Richter am Amtsgericht Erhart
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhn

D.IV.4 Vollzugsleiter

Aufgaben des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Düsseldorf Gerresheim gem. § 29 JAVollzG NW

Richterin am Amtsgericht Kuhn
Vertreterin: Richter am Amtsgericht Erhart

D.IV.5 Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen

Die Geschäfte des Ermittlungsrichters bei Videovernehmungen von zum Zeitpunkt der Tat kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Straftaten gemäß § 255a Abs. 2 StPO:

Turnuszahl	Abteilung	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
2	136	Pütz	Marci
2	135	Marci	Pütz
1	134	Hartmann	Sanli
1	139	Sanli	Hartmann

Für jedes Verfahren erfolgt folgende Anrechnung

- Abt. 136: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache auf den Turnus der Abt. 136 gem. D.IV.1
- Abt. 135: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache auf den Turnus der Abt. 135 gem. D.IV.1
- Abt. 134: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache auf den Turnus der Abt. 134 gem. D.IV.1
- Abt. 139: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache auf den Turnus der Abt. 139 gem. D.IV.1

D.V Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen

1. Vernehmungersuchen ausländischer Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen nach Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens
2. Rechtshilfeersuchen nach § 22 des Gesetzes über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Landtages NRW
3. Ersuchen aufgrund des Übereinkommens vom 21.03.1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. II 1991, 1007; Ausführungsgesetz BGBl. I 1991, 1954 (1994, 1425))
4. - ohne Jugendgerichtssachen –
5. Anhörungen nach § 85 Abs. 2 Satz 2 IRG und § 71 IRG

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
144	A-Z	Dey	129

Für jedes Verfahren erfolgt folgende Anrechnung

Abt. 144: 1 Ds-Sache und 1 Cs-Sache auf den Turnus der Abt. 144 gem. D.III.4 b)

E FAMILIENSACHEN

E.I Spezialzuständigkeiten

1. Verfahren nach §§ 10 bis 12 und 47 IntFamRVG, insbesondere
 - a) Verfahren betreffend die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)
 - b) durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Verfahren gerichtet auf Umgang zwischen einem in Deutschland lebenden Kind und einem Elternteil, der in einem anderen HKÜ-oder ESÜ-Vertragsstaat lebt,
 - c) Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ)
 - d) Verfahren nach Art. 24, 26 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)
 - e) Anträge auf Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2203 des Rates vom 27.11.2003 (Brüssel-IIa-VO),
 - f) Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung nach Art. 28, 41, 42 der Brüssel-IIa-VO,
 - g) Anträge auf Feststellung des Nichtvorliegens von Gründen für die Versagung der Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 30 Abs. 3, 59-62 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 (Brüssel-IIb-VO),
 - h) Anträge auf Versagung der Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 40, 59-62 Brüssel-IIb-VO,
 - i) Verfahren betreffend die Ergänzung einer ausländischen Umgangsregelung nach Art. 48 Brüssel-IIa-VO bzw. Art. 54 Brüssel-IIb VO,
 - j) Verfahren betreffend die Aussetzung der Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 56 Abs. 1, 2 und 4 Brüssel-IIb-VO,
 - k) Anträge auf Versagung der Vollstreckung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 59-62 Brüssel-IIb-VO,
 - l) die Zwangsvollstreckung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

- m) Anträge gemäß § 47 IntFamRVG auf Genehmigung der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in Verfahren nach §§ 45 und 46 IntFamRVG für die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 56 Brüssel-IIa-VO bzw. Art. 82 Brüssel-IIb-VO)
2. Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach Kapitel 2, Abschnitt 3 (§§ 36-56) und Abschnitt 4 (§§ 57 – 63) des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) vom 23.05.2011, soweit es sich nicht um Justizverwaltungssachen handelt
3. Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.04.1958.

Abt.	Richtergeschäfts-aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
269	1	Hufer	258
258	1	Hummel	269

E.II Allgemeine Familiensachen

Die den Familiengerichten gemäß § 111 FamFG zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten, Entscheidungen nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) - soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach E.1. besteht – sowie die Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796 b ZPO

Abt.	Richter-geschäfts-aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
250	0,7	Dr. Kohlhof-Mann	272
253	1	Simon	257
254	1	Sonntag	267
257	1	Hagenbuch	253
258	0,5	Hummel	269
267	1	Heinemann	254
268	0,5	Hummel	269
269	1. HJ: 0,8 2. HJ: 0,7	Hufer	258
271	0,6	Bullmann	276

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

272	1	Weske	250
273	0,5	Distler	275
274	1	Taube	280
275	0,5	Dr. Hayden	273
276	0,5	Hanck	271
278	0,4	Bullmann	276
279	0,9	Lange	281
280	0,6	Wilden	274
281	0,8	Dr. Henke	279

F INSOLVENZSACHEN und RESTRUKTURIERUNGSSACHEN

F.I Konkurs- und Vergleichssachen

Abt.	Zuständigkeiten	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
66 66 a	A - E, G, I, J, K F, H	Schreiber	Rolke, D.
66 a 67	M L, N - Z	Puls	Pollmächer

F.II Insolvenzsachen

- einschließlich der Rechtshilfeersuchen -:

A. Alle IK-Verfahren

Abt.	Richtergeschäfts- aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
510	0,4	Puls	513
511	0,4	Schreiber	514
512	0,4	Dr. Lindemann	515

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

513	0,4	Pollmächer	510
514	0,4	Rolke, D.	511
515	0,4	Hoppach	512

B. Alle IN-Verfahren, IE-Verfahren und AR-Sachen

Abt.	Richtergeschäfts- aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
500	0,4	Puls	503
501	0,4	Schreiber	504
502	0,4	Dr. Lindemann	505
503	0,4	Pollmächer	500
504	0,4	Rolke, D.	501
505	0,4	Hoppach	502

F.III Restrukturierungssachen (StaRUG)

Abt.	Turnus	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	1.Vertreter Abt.	2.Vertreter Abt.
601	1	Schreiber	602	603
602	1	Puls	603	601
603	1	Pollmächer	601	602

Hinsichtlich der Verfahren zu F.III. findet eine Anrechnung auf den Turnus gemäß F. II. B im Verhältnis 1 Restrukturierungssache : 2 IN-Verfahren statt.

G FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

G.I Grundbuchsachen

Präsidentin des Amtsgerichts Glatz-Büscher

Vertreter:

Vizepräsident des Amtsgerichts Coners

G.II Registersachen**Abteilung 88:**

- a) Handelsregister (HR)
- b) die nach § 145 FGG – seit dem 01.09.2009 nach § 375 FamFG - in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Geschäfte
- c) die nach § 15a HGB in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Geschäfte

Abteilung 89:

- a) Vereinsregister (VR)
- b) Genossenschaftsregister (GnR)
- c) Güterrechtsregister (GR)
- d) Musterregister (MR)

Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Endziffern	Vertreter/in
Puls	07 2 61, 71, 81, 91 96	Pollmächer
Pollmächer	3 04, 14, 24	Puls
Sönnichsen	5 8	Schäfer
Coners (Vizepräsident des AG)	06, 16, 26, 36, 46, 56, 66	Vertretung entsprechend B.II.6 a) Satz 3,4 GVP. Der Vertreter gilt jeweils nach 5 Arbeitstagen Vertretungszeit pro Kalenderhalbjahr ebenfalls als verhindert. Gelten zum Zeitpunkt der Vertretung alle Richter/-innen als verhindert, erfolgt die Vertretung unabhängig von bereits zu leistenden oder geleisteten Vertretungen in alphabetischer Reihenfolge der nicht urlaubs-/krankheits/-oder tagungsbedingt abwesenden Richter/-innen wie folgt: 06, 16, 26: 1. alphabetischer Nachfolger 36, 46 :2. alphabetischer Nachfolger 56, 66 : 3. alphabetischer Nachfolger Sollte es im Zeitpunkt der Vertretung weniger als 3 Richter/-innen im vorgenannten Sinne geben, übernimmt der erste Nachfolger zusätzlich die EZ 56 und der 2. Nachfolger zusätzlich die EZ 66.
Schäfer	0	Sönnichsen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

	9	
Berger	01, 34, 47, 57, 67, 76, 77, 86, 87, 94, 97	Distler
Distler	11, 21, 31, 41, 51 44, 54, 64, 74, 84 17, 27, 37	Berger

G.III Nachlasssachen1. Abteilungen 90 bis 93:

- a) Testaments-, Nachlass- und Teilungssachen (Erbrechtsregister IV bis VI)
- b) Urkundssachen in den vorstehenden Angelegenheiten einschließlich der Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden
- c) Todeserklärungen

2. Abteilungen 90e, 90ae, 91e, 91ae, 92e, 92ae, 92be, 93e:

Ab dem 26.04.2021 eingehende Verfahren gemäß Ziff. 1, sofern der Erblasser unter dem jeweiligen Registerzeichen erstmals erfasst wird.

3. Abteilung 93 a:

- a) Führung der Nachlasskartei
- b) Auskunftserteilung
- c) Entgegennahme von Anträgen in Nachlasssachen, soweit nicht der Richter oder der Rechtspfleger zuständig ist
- d) Aufgaben des 2. Aufbewahrungsbeamten
- e) Statistik bezüglich der Todeserklärungen
- f) Führung der Sonderkartei

4. Abteilung 93ae:

Ab dem 26.04.2021 eingehende Verfahren gemäß Ziff. 3, sofern der Erblasser unter dem jeweiligen Registerzeichen erstmals erfasst wird.

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
90 – 93 a 90e – 93ae	A, G, H F, N, P T, V, W, X, Y D, E, I, L, Z	John	Frank
90 – 93 a 90e – 93ae	B, C K, M, U J, Q, R, Sch O, S	Frank	John

G.IV Betreuungssachen

Betreuungssachen, Unterbringungs- und Standesamtssachen, soweit nicht das Familiengericht oder das Jugendgericht zuständig sind:

- a) Angelegenheiten des Betreuungsgerichts
- b) die Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung aufgrund eines vollstreckbaren Titels auf Herausgabe von unselbständigen Personen (mit Ausnahme von Kindern) notwendig werden
- c) Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen aufgrund des PsychKG NW und aufgrund der §§ 415 ff FamFG, mit Ausnahme solcher im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht sowie betreffend polizeiliche Ingewahrsamnahmen
- d) Standesamtssachen
- e) die Entscheidung über die Kosten der Unterbringung nach § 32 Abs. 4 PsychKG
- f) Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von Urkunden, die von Jugendämtern gemäß § 60 KJHG errichtet worden sind sowie über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen und sonstige Anträge hierzu
- g) Richterliche Entscheidungen nach den §§ 32, 33 StrUG NRW

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG	Vertreter/in Richter/in am AG
94	A D F	Ebel Röhrken Dr. Poncelet	Borchers Korr Strefling
95	E K R V	Röhrken Mertens Borchers Korr	Korr Kuhn Ebel Röhrken
96	G H N O	Minck Dr. Poncelet Strefling Dr. Poncelet	Huber Strefling Dr. Poncelet Strefling
97	L M U W	Mertens Krönig Dr. Poncelet Hellebrandt	Kuhn Hellebrandt Strefling Krönig
98	B I J P X Y	Strefling Korr Ebel Hellebrandt Dr. Poncelet Korr	Dr. Poncelet Röhrken Borchers Krönig Strefling Röhrken

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

	Z	Huber	Minck
99	C Q T S (ohne Sch, Sp, St) Sch Sp St	Borchers Röhrken Huber Kuhn Korr Korr Huber	Ebel Korr Minck Mertens Röhrken Röhrken Minck

H SONSTIGES

H.I Abteilung 1

Nicht besonders zugeteilte richterliche Geschäfte

Richter am Amtsgericht Franke

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Marci
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rettig

H.II Abteilung 2

Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz einschließlich der Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte

Richter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Henke

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Lange

I RICHTERABLEHNUNG

Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung eines Richters sowie die Selbstablehnung eines Richters gemäß §§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 27 Abs. 3 S.1, 30 StPO treffen in der Reihenfolge des Anfalls im 1-er Turnus die nachfolgenden Richter beginnend mit dem Erstgenannten.

Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen nur jedes zweite Mal am Turnus in Ablehnungssachen teil.

Bei Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch scheidet jeweils derjenige Richter aus, der im Falle begründeter Ablehnung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen wäre.

Ist der nach vorstehender Regelung zur Entscheidung berufene Richter verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten. Vertreter des in der Aufstellung der jeweiligen Abteilung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Düsseldorf

Der erstbefasste Richter bleibt auch für alle weiteren in einer Sache eingehenden Befangenheitsanträge, die nicht seine Person betreffen, zuständig.

I. Zivilprozesssachen (einschließlich WEG-Sachen)- und Zwangsvollstreckungssachen:

1. Richter am Amtsgericht Sönnichsen
2. Richterin am Amtsgericht Faulenbach
3. Richterin am Amtsgericht Junius
4. Richter am Amtsgericht Hanck
5. Richter am Amtsgericht Hoppach
6. Richterin am Amtsgericht Schulz
7. Richterin am Amtsgericht Mäger
8. Richterin am Amtsgericht Diegel

II. Familiensachen:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Hayden
2. Richter am Amtsgericht Simon
3. Richterin am Amtsgericht Heinemann

III. Insolvenz- und Konkursachen:

1. Richter am Amtsgericht Pollmächer
2. Richter am Amtsgericht Hoppach
3. Richter am Amtsgericht Rolke, D.
4. Richter am Amtsgericht Puls
5. Richter am Amtsgericht Dr. Lindemann
6. Richter am Amtsgericht Schreiber

IV. Strafsachen

1. Richterin am Amtsgericht Rolke, U.
2. Richterin am Amtsgericht Stammerjohann
3. Richter am Amtsgericht Dr. Lietzke
4. Richter am Amtsgericht Dué
5. Richterin am Amtsgericht Brost
6. Richter am Amtsgericht Ortmann
7. Richterin am Amtsgericht Kaplan

V. Betreuungssachen

1. Richter am Amtsgericht Mertens
2. Richter am Amtsgericht Minck
3. Richterin am Amtsgericht Strefling
4. Richter am Amtsgericht Dr. Poncelet
5. Richter am Amtsgericht Röhrken
6. Richterin am Amtsgericht Krönig
7. Richter am Amtsgericht Huber
8. Richterin am Amtsgericht Kuhn
9. Richter am Amtsgericht Borchers
10. Richterin am Amtsgericht Hellebrandt
11. Richterin am Amtsgericht Korr

VI. Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen:

1. Richter am Amtsgericht John
2. Richter am Amtsgericht Schäfer
3. Richter am Amtsgericht Sönnichsen

J GÜTERICHTER

J.I Allgemeine Regelungen

Nimmt der Güterichter am Turnus der Zivil-, Straf- oder der Familienabteilungen teil, findet eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1:2) auf den jeweiligen Turnus statt. Bearbeitet der Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG (J.III.) keine Abteilung in Familiensachen, findet in Abweichung von Satz 1 eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1 Güteverfahren : 3 Zivil- oder Ds-Strafsachen) auf den jeweiligen Turnus statt.

Handelt es sich bei dem verweisenden Richter um den Güterichter, so ist der jeweilige Vertreter des Güterichters für die Durchführung des Güteverfahrens zuständig. In diesem Fall erhält der abgebende Güterichter die nächste Güterichtersache, für die der Vertreter nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang zuständig gewesen wäre.

Sind mehrere Güterichter für einen Bereich eingeteilt, so erfolgt die Verteilung der eingehenden Gütesachen im Turnussystem entsprechend B.II.2. GVP. Die erste Verteilung beginnt in alphabetischer Reihenfolge der Güterichter. Jeder Güterichter nimmt mit der Zahl „1“ am Turnus teil.

J.II Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

1. Richterin am Amtsgericht Butenuth
2. Richter am Amtsgericht Dr. Eden
3. Richterin am Amtsgericht Schulz
4. Richterin Wagner

Ist ein Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten. Vertreter des in der Aufstellung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.

J.III Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG

1. Richterin am Amtsgericht Bünemann
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Hayden
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Henke

Ist ein Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten. Vertreter des in der Aufstellung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.